



An den  
**SBSSV Salzburger Berufsski- und Snowboardlehrer Verband**  
Waagstr. 12  
5671 Bruck an der Großglocknerstraße  
AUSTRIA

Tel.: +43 (0) 6545 606 44 Fax: +43 (0) 6545 606 444  
Email: [info@sbssv.at](mailto:info@sbssv.at) Web: [www.sbssv.at](http://www.sbssv.at)

BETREFF

**Jährliche Anzeige von Ski-/Snowboardunterricht durch Ski-/Snowboardschulen aus anderen österreichischen Bundesländern oder EU-Mitgliedstaaten gem. der EU-Dienstleistungsrichtlinie**

1. Angaben zum Dienstleistungserbringer/Ski- und Snowboardschule:

Name des Dienstleistungserbringers/ Ski- und Snowboardschule:	
Name des Leiters des Dienstleistungserbringers/ Ski- und Snowboardschule:	
Adresse und Sitz des Dienstleistungserbringers/ Ski- und Snowboardschule inkl. Land der Niederlassung:	
Telefon und Fax:	Email:
	Website:

**SBSSV**



2. Angaben zur Dienstleistungserbringung/Ski- und Snowboardunterricht in Salzburg:

Zeitraum des Aufenthalts im Land Salzburg:	von:	bis:
Ort des Aufenthalts im Land Salzburg:		
Name und Adresse der Unterkunft:		
Anzahl der eingesetzten Lehrkräfte:		
Anzahl der Ski- bzw. Snowboardschulgäste:		
Name eines Ansprechpartners des Dienstleistungserbringers/Ski- und Snowboardschule vor Ort:	Telefonkontakt des Ansprechpartners des Dienstleistungserbringers/Ski- und Snowboardschule vor Ort:	

Der beabsichtigte Ski- bzw. Snowboardunterricht ist **jährlich** vor seiner Vornahme dem SBSSV **schriftlich** anzuzeigen. Der erstmaligen Anzeige, die **spätestens 4 Wochen vor Beginn des Ski- bzw. Snowboardunterrichts** zu erfolgen hat sowie weiteren Anzeigen, diesen jedoch betreffend relevanter Änderungen, sind **folgende Nachweise/Dokumente** in deutscher Sprache bzw. durch einem beeidigten Übersetzer in die Deutsche Sprache übersetzt, anzuschließen:

- a. **Nachweis**, dass der Dienstleistungserbringers(Ski- und Snowboardschule) im österreichischen Bundesland bzw. im EU-Mitgliedstaat **rechtmäßig zur Erteilung von Ski- bzw. Snowboardunterricht niedergelassen ist** und dass ihm die Ausübung dieser Tätigkeit zum Zeitpunkt der Vorlage der Bescheinigung nicht untersagt ist (Bescheide, Bewilligungen, Gewerbeberechtigungen, Amtsbestätigungen).
- b. **Nachweis** über das Bestehen einer ausreichenden **Haftpflichtversicherung** (Versicherungspolizze oder Bestätigung).
- c. **Nachweis** über die **Staatsangehörigkeit des Dienstleistungserbringers und Sitz der Ski- und Snowboardschule** (Staatsbürgerschaftsnachweis und Bescheide, Bewilligungen, Gewerbeberechtigungen).
- d. **Nachweise** der **fachlichen Befähigung des Dienstleistungserbringers/ Ski- und Snowboardschule** und der **eingesetzten Lehrkräfte** (Ausbildungsnachweise, Zeugnisse).





Der Unterzeichnende nimmt zur Kenntnis:

- Die Tätigkeit darf nur gelegentlich und vorübergehend erfolgen. D.h. es darf sich um keine dauernde, häufige, regelmäßige oder derart kontinuierliche Tätigkeit handeln, welche einer Niederlassung gleichkäme.
- Die fachliche Befähigung des Dienstleistungserbringers bzw. aller eingesetzten Lehrkräfte sind vor der ersten Dienstleistungserbringung nachzuweisen, damit die Qualifikation durch die Salzburger Landesregierung nachgeprüft werden kann.
- Gemäß § 3 Abs 3 des Salzburger Ski- und Snowboardschulgesetzes muss der Dienstleistungserbringer bzw. die den Skiunterricht erteilende Person eine Ausbildung aufweisen, die dem Niveau des Staatlich geprüften Skilehrers nach der Salzburger Ausbildungsverordnung für das Skilehrwesen entspricht (vgl. § 18 Salzburger Ski- und Snowboardschulgesetz). Bei Gruppen von eingesetzten Lehrkräften muss mindestens eine vor Ort anwesende Lehrperson, unter deren Leitung der Unterricht erfolgt, eine Ausbildung nachweisen, die dem Niveau des Staatlich geprüften Skilehrers entspricht; für weitere Lehrkräfte dieser Ski- bzw. Snowboardschulgruppe reicht eine Ausbildung, die jener nach diesem Gesetz ansonsten geforderten vergleichbar ist (vgl. § 12 Salzburger Ski- und Snowboardschulgesetz).
- Alle eingesetzten Lehrkräfte haben zur Leistung von Erster Hilfe das erforderliche Material mitzuführen und sind zur Hilfeleistung bei Unfällen – auch gegenüber Nicht-KursteilnehmerInnen – verpflichtet.
- Die KursteilnehmerInnen sind von den eingesetzten Lehrkräften über das richtige Verhalten im Skigelände und an Aufstiegshilfen sowie über alpine Gefahren aufzuklären.
- Im Besonderen die im Anhang angeführten gesetzlichen Bestimmungen des Salzburger Ski- und Snowboardschulgesetzes, LGBl Nr 89/1989 in der geltenden Fassung.

---

Unterschrift und Stempel des Dienstleistungserbringers/  
Ski- und Snowboardschule:

---

Ort und Datum:

---

**S B S S V**



## ANHANG

### Maßgebliche Vorschriften des Salzburger Ski- und Snowboardschulgesetzes, LGBl Nr 83/1989, in der geltenden Fassung (Auszüge):

#### § 3 Abs 1, Abs 2 lit f und Abs 3 und Abs 4: Befugnis zur Erteilung von Schiunterricht

#### § 3

(1) Schiunterricht darf erwerbsmäßig nur auf Grund einer Schischulbewilligung gemäß § 6 erteilt werden.

(2) Keiner Schischulbewilligung bedarf die Erteilung von Schiunterricht:

.....

f) durch Personen, die die Staatsangehörigkeit eines EU- oder EWR-Mitgliedsstaates oder eines durch Staatsvertrag begünstigten Staates besitzen, sowie durch Schischulen anderer Bundesländer und durch ausländische Schischulen (§ 2 Abs 7) unter folgenden Voraussetzungen:

1. Der Dienstleistungserbringer ist in einem EU- oder EWR-Mitgliedsstaat oder in einem durch Staatsvertrag begünstigten Staat oder in einem anderen Bundesland rechtmäßig zur Erteilung von Schiunterricht niedergelassen.
2. Die Erteilung von Schiunterricht erfolgt in Ausübung der unionsrechtlich oder durch Staatsvertrag verbürgten Dienstleistungsfreiheit oder bezogen auf in anderen Bundesländern ansässige Österreicher oder Schischulen in einem nach Art und Ausmaß vergleichbaren Rahmen. Und:
3. Die den Schiunterricht erteilende Person muss eine Ausbildung aufweisen, die dem Niveau des Staatlich geprüften Schilehrers entspricht (§ 18). Dies gilt nicht, wenn sich ein solcherart qualifizierter Schilehrer vor Ort befindet, unter dessen Leitung der Schiunterricht erteilt wird; in diesem Fall reicht für die Lehrkräfte eine Ausbildung, die jener nach diesem Gesetz ansonsten geforderten vergleichbar ist (§ 12).

...

(3) Der beabsichtigte Schiunterricht gemäß Abs 2 lit f ist jährlich vor seiner Vornahme dem Salzburger Berufs-Schi- und Snowboardlehrerverband schriftlich anzuzeigen. Der erstmaligen Anzeige, die spätestens vier Wochen vor Beginn des Schiunterrichts zu erfolgen hat, sowie den weiteren Anzeigen, diesen jedoch nur betreffend relevante Änderungen, sind anzuschließen:

- a) ein Nachweis über die Staatsangehörigkeit des Dienstleistungserbringers bzw über den Sitz der Schischule;
- b) Nachweise darüber, dass der Dienstleistungserbringer in einem EU- oder EWR-Mitgliedsstaat oder in einem anderen Bundesland rechtmäßig zur Erteilung von Schiunterricht niedergelassen ist und dass ihm die Ausübung dieser Tätigkeit zum

---

#### SBSSV



Zeitpunkt der Vorlage der Bescheinigung nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt ist;

- c) Nachweise der fachlichen Befähigung des Dienstleistungserbringers und der eingesetzten Lehrkräfte;
- d) ein Nachweis über das Bestehen einer ausreichenden Haftpflichtversicherung.

(4) Für Personen, die auf Grund des Abs 2 Schiunterricht erteilen, gelten die §§ 13 Abs 3 und 4 sowie 14 sinngemäß.

.....

### **§ 3a Snowboarding**

#### **§ 3a**

(1) Snowboardunterricht ist jede Unterweisung in den Fertigkeiten und jede Vermittlung von Kenntnissen des Snowboardings, unabhängig davon, ob sie lehrgangs- oder kursmäßig, nur fallweise oder einmalig (zB stundenweise) erfolgt.

(2) Die Tätigkeit als Snowboardbegleiter umfasst das Führen oder Begleiten von Wintersportgästen beim Snowboarding, ohne dass dabei Snowboardunterricht erteilt wird.

(3) Für die Begriffe Erwerbsmäßigkeit, (ausländische) Snowboardschule, Lehrkraft und Snowboardlehrer gilt § 2 Abs 3 bis 7 sinngemäß.

(4) Snowboardunterricht darf erwerbsmäßig nur aufgrund einer Schischulbewilligung (§ 6) oder aufgrund einer Snowboardschulbewilligung erteilt werden. Für die Ausnahmen gilt § 3 Abs 2 bis 5 sinngemäß.

### **§ 4 Abs 1 und Abs 2 Befugnis zur Tätigkeit als Schibegleiter**

#### **§ 4**

(1) Die erwerbsmäßige Tätigkeit als Schibegleiter bedarf einer Bewilligung gemäß § 22.

(2) Die Ausnahmebestimmungen des § 3 Abs 2 bis 4 gelten sinngemäß, wobei eine Führung oder Begleitung außerhalb des Nahbereiches einer markierten Piste im Sinn des § 24 Abs 1 nur durch Personen, die über eine der Ausbildung zum Schiführer vergleichbare Befähigung aufweisen, erfolgen darf. Für Personen, die auf Grund dieser Bestimmungen als Schibegleiter tätig sind, gelten die §§ 13 Abs 3 und 14 sinngemäß.

.....

### **§ 13 Abs 3 und Abs 4 Schischulbetrieb**

#### **§ 13**

....

(3) Die Schüler sind entsprechend ihrem schiläuferischen Können in homogene Gruppen einzuteilen. Eine Gruppe hat aus nicht mehr als zwölf Schülern zu bestehen. Nur ausnahmsweise und kurzfristig darf bei Vorliegen besonderer Gründe die Anzahl der Schüler einer Gruppe bis zu 15 Personen betragen. Auf Schiabfahrten außerhalb des Bereiches markierter Pisten ist die Zahl der Schüler entsprechend den Sicherheitserfordernissen zu begrenzen; sie darf acht keineswegs überschreiten.

(4) Die Tätigkeit einer Schischule ist so auszuüben, daß der ordnungsgemäße Betrieb anderer Schischulen nicht beeinträchtigt wird.



## § 14 Hilfeleistung

### § 14

(1) Der Schischulleiter und die Lehrkräfte der Schischule sind bei Schiunfällen von Schischülern zur Hilfeleistung verpflichtet. Zu diesem Zweck haben diese bei der Erteilung von Schiunterricht das für die Leistung Erster Hilfe erforderliche Material mitzuführen.

(2) Wenn bei Unfällen anderer Wintersportler mit dem Eintreffen eines Rettungsdienstes (z.B. Bergrettung, Pistendienst) nicht in angemessener Zeit gerechnet werden kann, besteht für den Schischulleiter und die Lehrkräfte der Schischule die Verpflichtung zur zumutbaren Hilfeleistung. Erforderlichenfalls ist der Unfall unverzüglich bei der örtlichen Sicherheitsdienststelle, bei der Bergrettung oder dem zuständigen Pistendienst zu melden.

(3) Die strafgesetzlichen Bestimmungen betreffend die Unterlassung der Hilfeleistung werden durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt.

## § 32 Abs 1 erster Satz, Abs 2, Abs 4 und Abs 5:

### Aufsicht über die Schischulen, Snowboardschulen Schibegleiter und Snowboardbegleiter

### § 32

(1) Der Verband übt die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes aus. ....

(2) Zur Unterstützung seiner Überwachung, insbesondere zur Kontrolle von Schischulen, Snowboardschulen, Schibegleiter und Snowboardbegleiter, zur Kontrolle von Vereinsschi(snowboard)kursen, von Kursen der Schi(Snowboard)schulen aus anderen Bundesländern oder anderen Staaten sowie zur Kontrolle von in Ausübung der Dienstleistungsfreiheit Schiunterricht erteilenden Personen in Bezug auf die Einhaltung der für ihre Tätigkeit im Land Salzburg geltenden Vorschriften dieses Gesetzes hat sich der Verband geeigneter, besonders geschulter Kontrollorgane zu bedienen. Die Kontrollorgane haben dem Verband Bericht über die jeweils durchgeführten Kontrollen zu erstatten. Werden im Rahmen der Kontrolltätigkeit Mängel festgestellt, hat der Verband zur Behebung dieser Mängel binnen angemessener Frist aufzufordern. Abs 1 letzter Satz ist anzuwenden. Im Fall des Verdachts von Verwaltungsübertretungen hat der Verband Anzeige an die Bezirksverwaltungsbehörde zu erstatten.

(3) .....

(4) Die Kontrollorgane sind unbeschadet der ihnen nach sonstigen Vorschriften (zB dem Verwaltungsstrafgesetz) zukommenden weiteren Befugnisse innerhalb ihres Dienstbereiches berechtigt,

1. Personen, die im Verdacht stehen, eine in den Aufgabenbereich der Organe fallende Verwaltungsübertretung begangen zu haben, anzuhalten, auf ihre Identität zu überprüfen und zum Sachverhalt zu befragen;
2. von allen in- und ausländischen Schi(Snowboard)schulleitern, Schi(Snowboard)schullehrern und Lehrkräften von Vereins- oder anderen Schi(Snowboard)kursen sowie von Schibegleitern oder Snowboardbegleitern die Erteilung von Auskünften, das Vorweisen von Dokumenten und jede sonstige Hilfestellung zu verlangen, die für die Ausübung ihrer Tätigkeit erforderlich ist.
3. gegenüber Personen, die auf frischer Tat bei der Begehung einer Verwaltungsübertretung nach diesem Gesetz betreten werden, im Interesse der Sicherheit und des Schutzes der zu betreuenden Gruppe ohne vorausgehendes Verfahren mit sofortiger Wirkung die Einstellung der Tätigkeit zu verfügen. Das einschreitende Kontrollorgan hat die Gruppe sicher unter Verwendung

---

#### SBSSV



- entsprechender Aufstiegshilfen oder, soweit dies auf Grund des Standortes der Gruppe nicht in Betracht kommt, über dafür geeignete Abfahrten ins Tal zu geleiten;
4. von Personen, die auf frischer Tat bei der Begehung einer Verwaltungsübertretung nach diesem Gesetz betreten werden, eine vorläufige Sicherheit einzuheben, wenn
- a) der Betretene dem Kontrollorgan unbekannt ist, sich nicht ausweist und seine Identität auch sonst nicht sofort feststellbar ist;
  - b) begründeter Verdacht besteht, dass er sich der Strafverfolgung zu entziehen suchen werde;
  - c) die Strafverfolgung oder die Strafvollstreckung erheblich erschwert sein könnte; oder
  - d) die Strafverfolgung oder die Strafvollstreckung einen Aufwand verursachen könnte, der gemessen an der Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und der Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat unverhältnismäßig wäre.

Die vorläufige Sicherheit darf das Höchstmaß der angedrohten Geldstrafe nicht übersteigen. Leistet der Betretene in den Fällen der lit c oder d die vorläufige Sicherheit nicht, so kann das Kontrollorgan verwertbare Sachen, die dem Anschein nach dem Betretenen gehören, insbesondere Sportgeräte (Schiefer, Snowboard), deren Wert das Höchstmaß der angedrohten Geldstrafe nicht übersteigt, als vorläufige Sicherheit beschlagnahmen. Dabei ist mit möglicher Schonung der Person vorzugehen. Über die Einhebung der vorläufigen Sicherheit oder die Beschlagnahme ist sofort eine Bescheinigung auszustellen. Die vorläufige Sicherheit ist der Bezirksverwaltungsbehörde mit der Anzeige unverzüglich vorzulegen. Sie wird frei, wenn das Verfahren eingestellt wird, die gegen den Beschuldigten verhängte Strafe vollzogen ist oder nicht binnen zwölf Monaten der Verfall ausgesprochen wird. Der Verfall ist auszusprechen, sobald feststeht, dass die Strafverfolgung oder die Strafvollstreckung nicht möglich ist. Die §§ 17 und 37 Abs 4 letzter Satz VStG gelten sinngemäß;

5. Personen, die auf frischer Tat bei der Begehung einer Verwaltungsübertretung nach diesem Gesetz betreten werden, zum Zweck ihrer Vorführung vor die Bezirksverwaltungsbehörde festzunehmen, wenn
- a) die Voraussetzungen nach Z 4 lit a oder b vorliegen und der Betretene keine vorläufige Sicherheit erlegt oder
  - b) der Betretene trotz Abmahnung in der Fortsetzung der strafbaren Handlung verharrt oder sie zu wiederholen sucht.

Jeder Festgenommene ist unverzüglich der Bezirksverwaltungsbehörde zu übergeben oder aber, wenn der Grund der Festnahme schon vorher wegfällt, freizulassen. § 36 VStG gilt sinngemäß.

(5) Die von Abs 4 Z 1 bis 5 erfassten Personen haben den Aufforderungen der Kontrollorgane nach diesen Bestimmungen nachzukommen.

## § 33 Abs 1 und 2 Strafbestimmungen

### § 33

(1) Eine Verwaltungsübertretung begeht, wer

1. erwerbsmäßig Schi- oder Snowboardunterricht erteilt oder anbietet oder erwerbsmäßig die Tätigkeit als Schischul- oder Snowboardschulleiter oder als Schi- oder Snowboardbegleiter ausübt oder anbietet, ohne die dazu erforderlichen Bewilligungen zu besitzen;



2. trotz behördlicher Untersagung erwerbsmäßig Ski- oder Snowboardunterricht erteilt oder anbietet oder die Tätigkeit als Ski- oder Snowboardbegleiter ausübt oder anbietet;
3. erwerbsmäßig Ski- oder Snowboardunterricht erteilt oder anbietet oder erwerbsmäßig die Tätigkeit als Ski- oder Snowboardbegleiter ausübt oder anbietet, ohne die dafür gemäß § 3 Abs 3, gegebenenfalls iVm den §§ 3a Abs 3, 4 Abs 2 oder 4a Abs 2 erforderliche vollständige Anzeige erstattet zu haben oder ohne die erforderliche Qualifikation aufzuweisen;
4. gegen die Bestimmungen der §§ 10 Abs 1 bis 3, 11, 12 Abs 1, 2 und 4, 13 Abs 1, 3 und 4, 14 Abs 1 und 2, 15b, 21, 24, 25, 26 Abs 3, 27 Abs 2, 3 und 5 oder 32 Abs 5 verstößt,

und ist in den Fällen der Z 1 und 2 mit Geldstrafe bis 10.000 €

und in den Fällen der Z 3 und 4 mit Geldstrafe bis 5.000 € zu bestrafen. Für den Fall der Uneinbringlichkeit ist eine Ersatzfreiheitsstrafe bis zu einer Woche zu verhängen.

(2) Neben der Verhängung einer Geldstrafe ist das vorübergehende Verbot der Tätigkeit als Lehrkraft bzw. als Schibegleiter oder Snowboardbegleiter für die Dauer von höchstens zwei Jahren auszusprechen, wenn nach dem Sachverhalt zu erwarten ist, daß die weitere Tätigkeit des Bestraften als Lehrkraft bzw. Schibegleiter die schisportlichen Belange oder die Interessen des Tourismus schädigt.

.....